

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 19/0581</b>
<b>702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe</b>			<b>Datum: 16.09.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	Lorenzen, Christoph	<b>Tel.:</b> 523 062 129	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.09.2019	Anhörung

**Baumpflege; Stand der Baumpflege zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden bei Sturm durch dürrebedingt geschwächte Bäume und Büsche**

**Hier: Beantwortung der Anfragen der Fraktion Die Linke im Umweltausschuss am 21.08.2019, TOP 17.2**

**Sachverhalt**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 21.08.2019 stellte die Fraktion Die Linke nachfolgende Anfragen zum Stand der Baumpflege zur Sicherung aller Verkehrswege und Parks.

Das Betriebsamt nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Frage 1:**

**Wird in die aktuelle Baumpflege bereits die Beseitigung von Dürreschäden als potenzielle Gefahrenquelle mit einbezogen?**

Da Dürre in vielfältiger Weise schädigend auf Bäume wirken kann, gibt es „den“ Dürreschaden als Gefahrenquelle nicht. Grundsätzlich werden alle relevanten Gefahrenquellen / Schädigungen im Rahmen der Baumkontrolle erfasst, priorisiert und dann baumpflegerisch behandelt. Die Ursachen der Schädigungen sind dabei meist unerheblich.

Bei den angesprochenen Auswirkungen von Trockenstress auf Bäume (abgestorbene Äste, oder Kronenteile, teilw. ganze Bäume) handelt es sich um nicht ausschließlich auf Trockenheit zurückzuführende Ursachen. Beispielsweise lässt sich im Falle von Bautätigkeiten im Wurzelbereich von Bäumen in Kombination mit Dürre / Trockenheit nicht differenzieren, welcher Faktor den Ausschlag für das Absterben eines Baumes / Astes gegeben hat.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Bildung von Totholz grundsätzlich um eine normale Lebensäußerung von Bäumen. Da an einem „gesunden“ Baum Äste auch auf Grund von Lichtmangel absterben, lässt sich im Nachhinein nur über die Ursache mutmaßen.

Insofern werden zwar Bemerkungen zu Trockenstress im Baumkataster gemacht, diese Stellen jedoch keine verlässliche Aussage zur Ursache der Schäden am betreffenden Baum dar.

Unabhängig von der Ursache werden vorhersehbare Gefahrenquellen, die ein Risiko für den Verkehr im Fallbereich des Baumes darstellen, beseitigt. Dass alle Schäden, die an Bäumen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

bestehen, beseitigt werden, ist allerdings grundsätzlich unrealistisch. Es handelt sich bei Bäumen um lebende Individuen, die einer stetigen Anpassung und Veränderung unterliegen.

Das Betriebsamt konzentriert sich daher im Rahmen einer Priorisierung der Maßnahmen darauf, vorhersehbare Gefahren mit dem größten Risiko für etwaige Sach- oder Personenschäden zu beseitigen.

**Frage 2:**

**Falls Ja: Gibt es eine Bestandsaufnahme der zu beseitigenden Schäden? Bitte unter Angabe des Datums der letzten Erfassung / Erhebung.**

Siehe oben.

**Frage 3:**

**Falls 1 zutreffend: Können alle Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig zum Beginn der üblichen Herbststurmzeiten abgeschlossen werden.**

Siehe oben.

**Frage 4:**

**Ist aus Sicht der Stadt erforderlich, Privateigentümer (Landwirte, Grundstückseigentümer privat und gewerblich etc.) sowie Pächter städtischer Liegenschaften mit Hinweis auf die potenziellen Gefahren zur zeitnahen Sicherung aufzufordern?**

Grundsätzlich ist jeder Eigentümer dafür verantwortlich, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Andere ausgehen (sog. Verkehrssicherungspflicht). Für diese Verantwortung gibt es jedoch weder konkrete normative Vorgaben, noch werden diese vom Betriebsamt in Bezug auf private Bäume regelmäßig erfasst.

Insofern werden private Baumeigentümer lediglich bei offensichtlich unmittelbar bevorstehenden Schadereignissen, welche den öffentlichen Bereich betreffen, durch das Ordnungsamt aufgefordert, die Gefahr zu beseitigen. Diese Aufforderung wird dann mit einer Ausführungsfrist versehen. Verstreicht die Frist ergebnislos, sichert die Stadt Norderstedt den betroffenen Bereich im Rahmen der Ersatzvornahme.